



VERBAND DER  
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS  
www.veoe.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Herrn Dipl.-Ing. Mag.iur Alfred Maier  
Abteilung IV/1f  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien, am 19. Sep. 2007
BMWA-551.100/0065-IV/1/2007	20. Aug. 2007	Her	Mag. Herrmann, 212 DW	
			E-Mail: <a href="mailto:a.herrmann@veoe.at">a.herrmann@veoe.at</a>	

## VEÖ-Stellungnahme zum Entwurf des BMWA 15 a-Vereinbarung Endenergieeffizienz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur 15 a-Vereinbarung für die Umsetzung der Richtlinie über Endenergieeffizienz und erlauben uns, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

### Grundsätzliches

Obwohl die Verpflichteten aus der Richtlinie 2006/32/EG gemäß Kap. II, Art. 4 die Mitgliedstaaten sind und der vorliegende Entwurf der Artikel 15 a-Vereinbarung die Mitglieder des VEÖ nur mittelbar trifft, sind die Rahmenbedingungen, die mit dieser 15 a-Vereinbarung festgelegt werden, von wesentlicher Bedeutung für die Elektrizitätswirtschaft. Es werden damit die grundlegenden Weichenstellungen für die weiteren Aktivitäten zur Umsetzung der Richtlinie festgelegt.

In den letzten Monaten fanden zwischen dem VEÖ und dem BMWA mehrere konstruktive Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Freiwilligen Verpflichtungserklärung/ Vereinbarung der Mitglieds-Unternehmen des VEÖ in Sachen Endenergieeffizienz statt.

Sowohl die im VEÖ-Schreiben vom 6. Juni 2007 an das BMWA dargelegten erforderlichen Rahmenbedingungen für die Branche sowie der in der Sitzung vom 13. Juni 2007 erzielte Konsens hinsichtlich Rechtssicherheit und Planbarkeit sind nach wie vor vollinhaltlich aufrecht.

Insbesondere der Sicherheit zu Fragen der Messbarkeit und der Evaluierungssystematik ist aus unserer Sicht oberste Priorität einzuräumen.

Brahmsplatz 3  
Postfach 123  
1041 Wien

DVR 0422100  
UID ATU37583307  
ZVR-Zahl 064107101

Telefon:  
+43-(0)1-501 98

Fax:  
+43-(0)1-505 12 18

E-Mail: [info@veoe.at](mailto:info@veoe.at)  
Internet:  
<http://www.veoe.at>

Bank Austria Creditanstalt AG  
BLZ 12000  
Kto. 0064-20418/00

Zu den einzelnen Abschnitten der 15 a-Vereinbarung erlauben wir uns, folgendes anzumerken:

#### **Artikel 4 - Messung und Überprüfung von Einsparungen**

Sehr kritisch zu sehen ist, dass Artikel 4 des Entwurfs der 15 a-Vereinbarung über die Mess- und Evaluationssystematik der Energieeinsparungen nur auf den sehr allgemein gehaltenen Anhang IV (Allgemeiner Rahmen für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen) der RL 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen Bezug nimmt.

Als unbedingt erforderlich erachtet wird in diesem Zusammenhang:

- Rechtssicherheit und Planungssicherheit
- Quantifizierungssicherheit (im Sinne der Objektivierung des Mess- und Monitoring-Systems, Lebensdauern)
- Wettbewerbsneutralität
- Maßnahmensicherheit und Einhaltung einer Effizienzprämisse
- Proportionalität
- Klarheit über die Anrechenbarkeit (insbesondere Early Actions) und Abgrenzung der Maßnahmen.

Notwendig ist eine gemeinsam mit den an der Umsetzung der Richtlinie beteiligten Marktteilnehmern und Gebietskörperschaften vereinbarte **konkrete, detaillierte Evaluations-systematik**, welche über Rahmengrundsätze hinausgeht. Diese Systematik muss auch in der § 15 a BV-G-Vereinbarung bzw. den Freiwilligen Vereinbarungen mit den Interessenvertretungen festgehalten sein.

Dazu verweisen wir auch auf das Vorblatt des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs, das ausdrücklich als Inhalt dieser 15 a-Vereinbarung die Festlegung der Mess- und Prüfungsmethoden für die Bewertung von Energieeinsparungen vorsieht.

Derzeit sind die Rahmenbedingungen der Maßnahmenbewertung nach wie vor ungeklärt: Anhang IV der RL (Art. 1.1.) legt für das Vorliegen erster verbindlicher **Berechnungsmodelle auf EU-Ebene** den Zeitpunkt **Jänner 2008** fest. Auf Basis dieser europäischen Vorgaben sind die nationalen Regelungen zu entwickeln, mit den Betroffenen zu diskutieren und für die Marktteilnehmer klar zu verankern (15 a-Vereinbarung, Freiwillige Vereinbarung), um so Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu erwarten ist, dass der Bewertungsmodellvorschlag der EU zunächst sehr allgemein gehalten sein wird und sich in den nächsten Jahren laufend Änderungen ergeben. Für diese Fälle ist ein Mechanismus zu entwickeln, die Betroffenen in den Änderungsprozess einzubinden und jedenfalls keine rückwirkenden Änderungen festzulegen.

Wir ersuchen daher, die Elektrizitätswirtschaft bei der **Entwicklung der Evaluations-systematik** von Endenergieeffizienzmaßnahmen einzubinden und uns als gleichrangige Vertreter am Verhandlungstisch vorzusehen.

Auch über die **Zurechenbarkeit der Maßnahmen** (Länder versus Elektrizitätsunternehmen) ist noch eine vertiefte Diskussion zu führen, denn eine Bewertung über die Förderbeiträge – bzw. ein einzelnes Bewertungskriterium – greift jedenfalls zu kurz

## **Aufteilung der Beiträge zur Zielerreichung**

Erforderlich ist eine **verbindliche Ziel-Matrix für alle Beteiligten**, welche die Länder, die Branchen und die Energieträger gleichermaßen umfasst.

Vor Abschluss aller Vereinbarungen (15a-Vereinbarung, Freiwillige Vereinbarungen) muss über die Aufteilung der Beiträge zur Zielerreichung grundsätzliche Einigung erzielt werden.

## **Artikel 6 - Aufsicht**

Derzeit ist vorgesehen, dass die Aufsicht über die Durchführung der Energieeffizienzaktionspläne, die Messung der Energieeinsparungen auf Grund der getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Überprüfung ihres Beitrags zur Erreichung des Einsparrichtwertes vom Bund bzw. Ländern jeweils in deren Wirkungsbereich vorgenommen wird.

Aus der Sicht der Elektrizitätswirtschaft sollte eine **einheitliche Stelle** benannt werden, die diese Aufgaben der Aufsicht, Messung und Evaluierung sowie der Berichtslegung vornimmt. Diese Stelle hat mittels einheitlicher Bewertungsmaßstäbe entsprechend den europäischen Vorgaben vorzugehen.

Jedenfalls muss für die Elektrizitätsunternehmen eine **klare Zuordnung** erfolgen, wer die Aufsicht über die von ihnen gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen hat und auch für überregional tätige Energielieferanten eine klare Zuordnung zu einer Stelle erfolgen.

## **Artikel 10 Abs. 2 – Umsetzung der sonstigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG**

Um Wettbewerbsneutralität zu erreichen und eine Proportionalität in der Zielerreichung für alle Energieträger sicherzustellen, sind vom BMWA auch mit den Unternehmen, die nicht in Interessenverbänden organisiert sind, Vereinbarungen über deren Beitrag zur Erfüllung des nationalen Energieeinsparziels zu treffen.

Nur so ist eine **Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer** gegeben und sichergestellt, dass es zu keinen Verzerrungen am Markt kommt.

Weiters muss sichergestellt werden, dass mit dem Abschluss freiwilliger Vereinbarungen aus der 15a-Vereinbarung weder direkt noch indirekt **weitere Belastungen** für die Vertragspartner der Freiwilligen Vereinbarungen entstehen.

## **Artikel 12 – Durchführung der Vereinbarung**

Artikel 12 sieht vor, dass die Vertragsparteien (Bund und Länder) Verhandlungen aufnehmen, um Weiterentwicklungen des Standes der Technik und um die bislang erzielten Ergebnisse bei der Erhöhung der Endenergieeffizienz miteinzubeziehen.

Ersucht wird, den Interessenvertretungen die **aktuellen Informationen** diesbezüglich ebenfalls laufend zur Verfügung zu stellen.

Dies entspricht auch der Regelung in Artikel 8, wonach den Marktteilnehmern (d. h. auch den betroffenen Elektrizitätsunternehmen) "auf geeignete Weise transparente Informationen über Endenergieeffizienz-Mechanismen und die zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zur Kenntnis gebracht werden".

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

GD Dr. Leo Windtner e. h.  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt e. h.  
Generalsekretärin